



Amtsgericht Fürstenwalde
Eisenbahnstr.08
15517 Fürstenwalde



Betreff: Az. 26 C 88/24

Guten Tag ... gegen die Entscheidung der Rechtspflegerin Frau Pankow vom 22.05.2025 wird Dienstaufsichts-Beschwerde eingelegt.

Wenn Rechtspflegerin am 29.04.2025 dem Beklagten Jung vorschlägt, die sofortige Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 25.03.2025 zurück zu nehmen, wäre zur Aktenvorlage Landgericht aus Sicht Beklagten Jung besserer Vorschlag, das Mandat-Übel relevanter RA Rechtsanwaltskanzlei Rüdersdorf durch „gerichtliche Gehorsamsverweigerung“ zu beenden.

Bedeutet, ein Mandat & ein Sachverhalt, der nachweislich geeignet ist gegen Orientierung an Grundgesetz Grundrechte zu verstoßen oder anzugreifen, muss erkennbar zur persönlichen Ablehnung einer Rechtskraft führen.

Bedeutet, ein Mandat, das lediglich das Ziel verfolgt, um mit ein an sich bestehenden Recht Beklagten Jung einen Schaden zuzufügen & Schwierigkeiten bereiten zu können, zudem zum Vorteil Anderer Irrtümer zu erzeugen & zu unterhalten, dann muss im Zuge einer Rechtspflege das Übel durch gerichtliche Gehorsamsverweigerung sein Ende finden.

Bedeutet, richtig ist, dass ohne Kollegialität Loyalität ein Rechtssystem nicht funktionieren kann aber zugleich falsch ist, dass unter der Legende Kollegialität Loyalität die Orientierung am Grundgesetz und Grundrechte aufgeben werden darf/ kann ... im System ausgedrückt, wäre eine vor Nachteile geschützte Befangenheit (gem. ZPO, Rechtspflegergesetz, StPO) dann sogar aus militärischer Sicht einer geschützten Gehorsamsverweigerung gem. § 11 SG, § 22 WStG gleichgestellt, wenn ein Befehl unverbindlich (also wenn Urteil, Beschluss mit Rechtsmittel nicht mehr angreifbar ist), insbesondere, wenn er nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt (z.B. Aktenvorlage für höherer Dienststellen, z.B. Landgericht ff.) oder wenn er die Menschenwürde verletzt (bei Unrecht naturgemäß immer) oder wenn durch das Befolgen eine Straftat begangen würde (z.B. ein an sich bestehendes Recht nur deshalb angewandt wird, um einen anderen einen Schaden oder üble Schwierigkeiten bereiten zu können ff.).

Aus Sicht des Beklagten Jung, liegt im Verfahren Az. 26 C 88/24 genau diese Situation vor.

O.U., den 30.05.2025 mit freundlichen Grüßen Kevin Montany (bürgerlicher Name Jung, K-H.)